

Sicherheitstechnische Anweisungen für Fremdfirmen

Arbeitssicherheit – Koordination DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ § 6
Gesundheitsschutz
Brandschutz
Umweltschutz
Informationsschutz



**Notruf 3000 (intern, Feuer), 2222 (intern,
Notfall), 112 (extern)**

SiFa & BSB: Andreas Neuschwinger

Tel: 02405 – 62 1221

Email: andreas.neuschwinger@rheinmaasklinikum.de

Inhalt

I.	Allgemeiner Teil.....	3
1.	Allgemeines	3
2.	Abstimmung der Arbeiten / Koordination.....	4
3.	Bau-, Montage-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Abbrucharbeiten	5
4.	Feuer-,Heiß- und Staubarbeiten.....	6
5.	Brandschutz.....	7
6.	Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge	8
7.	Elektrik.....	9
8.	Umgang mit gefährlichen Stoffen	9
9.	Gewässer- und Bodenschutz	10
10.	Persönliche Schutzausrüstung.....	10
11.	Arbeiten am Hubschrauberlandeplatz oder in Zugangsbereichen	11
12.	Arbeiten in Stations- bzw. OP-Bereichen	11
13.	Verhalten bei Unfall, Feuer und Störfällen.....	11
14.	Informationsschutz.....	12
II.	Anlagen.....	13
	Anlage 1: Belehrung für Standortfremde (Fremdfirmenanmeldung)	14
	Anlage 2: Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten	16
	Anlage 3: Sichere Räume im Bereich des Flugfeldes.....	17

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

1.1 Wir legen großen Wert auf Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Brand-, Umwelt- und Informationsschutz. Bitte informieren sie sich deshalb im Vorfeld der Auftragsannahme über die gültigen Vorschriften für die Durchführung der ausgeschriebenen/angefragten Arbeiten und ob sie diese gewährleisten können. Mit Annahme des Auftrages verpflichten sie sich zur Einhaltung, Überwachung und Sicherstellung aller notwendigen Maßnahmen.

1.2 Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ § 5 Abs. 1 sind wir verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. 1 und 2 derselben Vorschrift bezeichneten Regeln zu beachten.

Danach haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Vorkehrungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, den für Sie sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den im Übrigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, sind diese zusätzlich zu erfüllen. Im Besonderen gilt dies für die Errichtung von Bauwerken, die nach den Regeln zur Arbeitssicherheit auf Baustellen, RAB 30 die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) und nach RAB 31 die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) erfordern.

1.3 Sie sind außerdem verpflichtet, die geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit den jeweils zugehörigen Verordnungen. Ebenso sind Sie verpflichtet, die Gefahrgutvorschriften zu beachten.

1.4 Sie und Ihre Mitarbeiter dürfen sich innerhalb des Firmengeländes nur dort aufhalten, wo Sie aufgrund des mit uns geschlossenen Vertrages Arbeiten auszuführen haben. Ausnahmen hiervon sind Toilettenräume, Kantine und das Kaiser-Karl Café

1.5 Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzschilder nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ sowie sonstige Hinweisschilder sind zwingend zu beachten. Jegliches eigenmächtige Ändern oder Entfernen dieser Schilder ist nicht gestattet, es sei denn, dies ist mit dem Koordinator (siehe dazu Punkt 2 „Abstimmung der Arbeiten/Koordination“ dieser Anweisung) abgestimmt. Gleiches gilt für das Anbringen von neuen Schildern.

1.6 Rettungswege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Sie dürfen auch nicht vorübergehend mit Fahrzeugen, Maschinen, Material, Werkzeugen oder anderen Gegenständen verstellt werden. Gleiches gilt für Brandschutz- und Rauchschutztüren. Auch das Verlegen von Stromkabeln oder Medienschläuchen durch diese Türen ist nicht gestattet, es sei denn, sie stellen einen Mitarbeiter ab, der ein sicheres Schließen der Türe im Gefahrfall sicherstellt und verhindert, dass Kabel oder Schläuche in der Türe eingeklemmt werden und ein vollständiges Schließen der Türe verhindert.

1.7 Wegen des am Standort geltenden Alkoholverbotes ist es allen Personen auf dem Klinikgelände untersagt, sich durch Alkohol und/ oder andere berauschende Mittel in einen Zustand zu versetzen durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Festgestellte Zuwiderhandlung führt zum Verweis vom Betriebsgelände.

1.8 Auf dem gesamten Klinikgelände gilt ein absolutes Rauchverbot, außer in ausgewiesenen Zonen. Es ist zwingend einzuhalten, Fehlalarme, ausgelöst durch Missachtung, die ein Ausrücken der Feuerwehr verursachen, können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

1.9 Anfallende Abfälle jeglicher Art sind von Ihnen getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Nachweise über Art (AVV-Nr.), Menge und Entsorgungsweg sind allumfänglich zu erbringen. (Ergänzend dazu siehe Punkt 8.5 dieser Anweisung).

1.10 Beim Betreten des Klinikgeländes/der Gebäude erhalten Sie bzw. Ihre Mitarbeiter am Empfang das Merkblatt „BELEHRUNG FÜR FREMDFIRMEN“. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie bzw. Ihre Mitarbeiter die Kenntnisnahme und das Verständnis der Belehrung. Am Empfang werden entsprechende Register über die durchgeführte Belehrung zur Dokumentation geführt. (siehe dazu II, Anlagen, Anlage 1 dieser Anweisung)

1.11 Alle Fremdfirmen haben sich arbeitstäglich am Empfang/beim Koordinator an- und abzumelden!

1.12 Diese Richtlinie ist Vertragsbestandteil.

1.13 Setzt der Auftragsnehmer in unserem Unternehmen Unterauftragnehmer ein, hat er diese entsprechend zu verpflichten.

2. Abstimmung der Arbeiten / Koordination

2.1 Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen hat der von Ihnen uns genannte Ansprechpartner die Arbeiten mit dem von uns benannten Koordinator (§ 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“) aufeinander abzustimmen. Die vom Koordinator angeordneten Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeiten einzuhalten. Dies gilt allgemein und besonders, wenn in den weiteren Punkten dieser Anweisung auf den Abstimmungsbedarf mit dem Koordinator hingewiesen wird. Ebenso ist den Anweisungen des Sicherheitsingenieurs und des Brandschutzbeauftragten unbedingt Folge zu leisten. Letzteres gilt insbesondere im Notfall!

2.2 Der Koordinator ist von Ihnen arbeitstäglich über die Arbeitsaufnahme, die -unterbrechung, den -platzwechsel und das -ende zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn Bereiche mit Alarmmeldeanlagen ausgestattet sind, die ggf. für die Dauer der Arbeiten außer Betrieb genommen werden müssen (z.B. für Heißarbeiten oder stark staubende Arbeiten). Mögliche Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z.B. abends, am Wochenende) sind mit ihm abzustimmen. Dem Koordinator sind auch alle Störungen zu melden. Ebenso soll er auf mögliche Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes hingewiesen werden.

2.3 Vor Aufnahme der Arbeiten sind diese hinsichtlich ihrer möglichen Gefährdungen vom Auftragnehmer zu beurteilen. Notwendige Anweisungen sind, soweit gesetzlich und berufsgenossenschaftlich gefordert, auch schriftlich zu erteilen. Gefahren aus dem Umfeld sind über den Koordinator abzuklären.

2.4 Alle Arbeiten die Eingriffe in die Infrastruktur des Standortes beinhalten, insbesondere in die Elektro-, IT-, Brandmelde- (BMZ) -Technik, die Wasserver- und entsorgung, die Versorgung mit Heizenergie, Sauerstoff, Druckluft, Gas oder sonstigen Medien, dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe des Koordinators erfolgen. Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Anweisung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt!

2.5 Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Falls in Ausnahmefällen gefährliche Arbeiten nur von einer Person durchgeführt werden sollen, haben Sie gemäß § 8 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ die Überwachung durch geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrollen, Meldesystem usw. sicherzustellen.

2.6 Ist bei Arbeiten mit besonders starker Lärmbelästigung zu rechnen, muss von Ihnen rechtzeitig der Koordinator darauf aufmerksam gemacht werden, damit sie mit ihm geeignete

Lärmschutzmaßnahmen festlegen können, die sie anschließend umsetzen, und die bestgeeignete Arbeitszeit definiert werden können.

2.7 Ist bei Arbeiten mit Gefahrstoffen mit Geruchsbelästigungen von Dritten zu rechnen, muss von Ihnen rechtzeitig der Koordinator darauf aufmerksam gemacht werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen auch für diese und die dafür bestgeeignete Arbeitszeit festgelegt werden können. Ergänzend dazu siehe auch Punkt 8 „Umgang mit gefährlichen Stoffen“ dieser Anweisung.

2.8 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen, und Einrichtungen sind von Ihnen Endkontrollen durchzuführen, die eine Funktionskontrolle von sicherheitstechnischen Einrichtungen ausdrücklich miteinschließt. Diese sind entsprechend zu dokumentieren und uns in Kopie zu überlassen.

2.9 Der Koordinator ist über den Abschluss der Arbeiten insgesamt und das Ergebnis der Endkontrollen in Kenntnis zu setzen.

2.10 Vor der Benutzung von neuen oder in wesentlichen Punkten geänderten Einrichtungen und Anlagen durch den zukünftigen Betreiber/Nutzer hat durch den Errichter eine Einweisung anhand der Bedienungsanleitung zu erfolgen. Dies ist über den Koordinator mit allen Beteiligten abzustimmen.

3. Bau-, Montage-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Abbrucharbeiten

3.1 Leitern und Gerüste

Leitern:

Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die der DGUV Information 208-016 Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten entsprechen. Bauarbeiten dürfen auf diesen nur in geringem Umfang gemäß § 7 der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ durchgeführt werden.

Gerüste:

Gerüste müssen der DIN 4420 entsprechen. Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird, dass die Standsicherheit gegeben ist, dass ausreichender Abstand zu elektrischen Leitungen eingehalten wird, dass die erforderliche Tragfähigkeit gegeben ist, dass im Verkehrsbereich von Fahrzeugen und Kranen stehende Gerüste gegen Anfahren gesichert und ggf. in der Nacht beleuchtet werden und die Gerüstanlage mit einem Seitenschutz, bestehend aus Geländer, Zwischenholm und Bordbrett, versehen wird. Darüber hinaus ist während der gesamten Aufstellzeit die Verkehrssicherungspflicht sicherzustellen, so dass keine unbefugten Personen auf das Gerüst gelangen können. Dies gilt auch und vor allem für die Zeiträume, in denen Sie oder ihre Mitarbeiter nicht vor Ort sind.

Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen hierfür bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ ist zu beachten.

Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf Ihnen befinden.

Gerüste u. Leitern müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Gerüste müssen vor deren Nutzung durch einen Sachkundigen abgenommen sein. Die Abnahme ist durch ein am Gerüst angebrachtes Hinweisschild zu dokumentieren.

3.2 Hochgelegene Arbeitsplätze (gleich oder höher als 2m) erfordern besondere Vorkehrungen. Das Arbeitsumfeld ist so zu sichern, dass weder eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht.

3.3 Dächer dürfen erst begangen werden, wenn deren gefahrlose Begehung gewährleistet ist. Dies schließt Maßnahmen gegen Absturz ebenso wie die Absicherung von darunter

liegenden Gefahrenbereichen sowie den sicheren Auf- und Abstieg ein. Sind Zweifel über die Tragfähigkeit des Daches gegeben sind Ersatzmaßnahmen im Benehmen mit dem Koordinator zutreffen.

3.4 Vor Beginn von Erdarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, etc.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma über die Lage von Elektro-, IT- und sonstigen Kabeln, Wasser-, Abwasser-, Heizungs-, Sauerstoff-, Druckluft-, Gas- und sonstige Medienleitungen informieren. Dies hat im Benehmen mit dem Koordinator zu erfolgen.

3.5 Arbeitsbereiche, Arbeitsstellen, Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Boden- sowie Wandöffnungen und Arbeiten in bestimmten Höhen sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Das dazu notwendige Absperrmaterial ist von der ausführenden Firma ebenso wie die geeignete Beschilderung zu stellen und anzubringen.

3.6 Bei Ausschachtungen und Baugruben sind die Bestimmungen zur Einsturzsicherheit gemäß DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ zu beachten. Absperrmaterial und Material zur Absicherung muss den statischen Erfordernissen entsprechen.

3.7 Vor dem Einsatz von Kranen ist mit dem Koordinator abzuklären, ob Höhe und Position des Krans zu einer Einschränkung des Flugverkehrs auf unserem Hubschrauberlandeplatz führen können. Beim Einsatz von Kranen ist unabdingbar auch die DGUV Vorschrift 52 „Krane“ einzuhalten.

Auf die besonderen Pflichten des Kranführers, bei eingeschränkter Sicht mit Einweiser zu kooperieren, die Tragkraft einzuhalten, Lasten nicht schräg zu ziehen, Not Endschalter nicht als Überlast- oder Hub-Endschalter zu missbrauchen, Personen nur mit zulässigen Personenaufnahmemitteln zu befördern und keine Last am Haken und gelöste Drehwerksbremse zur Sicherung gegen Wind nach arbeitstäglichem Ende des Betriebes, sei ausdrücklich hingewiesen.

3.8 Die Baustelle darf von Ihnen nur Verlassen werden, wenn die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gewährleistet ist, z. B. Baustelle gegen unbefugtes Betreten etc. gesichert ist.

4. Feuer-,Heiß- und Staubarbeiten

4.1 Feuer- und Heißarbeiten (Schweißen, Löten, Staubarbeiten, Trennschneiden, Schleifen, Auftauen etc.) dürfen nur mit schriftlicher, täglich einzuholender Erlaubnis (Erlaubnisschein) erfolgen. Der Erlaubnisschein muss zu Beginn der Arbeiten vorliegen. Er ist über den Koordinator zu erwirken.

4.2 Der Erlaubnisschein muss in Kopie an der Arbeitsstelle und beim Aussteller und im Original beim Ausführenden vorhanden sein.

4.3 Auf dem Erlaubnisschein sind die mit Ihnen festgelegten Sicherungsmaßnahmen vor, während und nach der Durchführung der Feuer- und Heißarbeiten, zu dokumentieren.

4.4 Die Erlaubnis ist inhaltlich, zeitlich und personenbezogen für eine Einzelmaßnahme auszustellen. Im Einzelfall kann dies auch die Tageszeit betreffen.

4.5 Bei Feuer- und Heißarbeiten sind geeignete Feuerlöschmittel von Ihnen vor Ort bereit zu stellen. Achten Sie darauf, dass solche Arbeiten nur von fachlich qualifiziertem Personal ausgeführt und die Vorgaben der DGUV Regel 100 - 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ insgesamt eingehalten werden.

4.6 Nach Beendigung von Feuer- und Heißarbeiten sind von Ihnen Kontrollen auf Glutnester und sonstige mögliche Brandherde durchzuführen. Danach muss die Arbeitsstelle von Ihnen mindestens 0,5h beaufsichtigt bleiben. Können Brandherde nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, sind weitere Nachkontrollen entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Erlaubnisscheines von Ihnen durchzuführen.

4.7 Die Aufsicht nach Beendigung der Arbeiten (Nachkontrollen) ist lückenlos zu dokumentieren. Ausnahmsweise kann in Absprache mit dem Koordinator ggf. eine andere Person oder Stelle Nachkontrollen ersatzweise durchführen. Eine schriftliche Beauftragung muss jedoch vorliegen.

Dauert eine Maßnahme länger als ein Tag, so muss am Folgetag ein neuer Erlaubnisschein ausgestellt werden.

4.8 Unsere Gebäude sind mit Brandmeldetechnik ausgestattet. Zur ungewollten Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) und damit zur automatischen Alarmierung der Feuerwehr können folgende Tätigkeiten führen:

- alle Arbeiten bei denen Wärme eingesetzt und oder freigesetzt wird, wie Schweißen,
- Löten, Brennschneiden, Arbeiten mit Heißluftgebläse z.B. Schrumpfen von Schläuchen,
- Kunststoffschweißen und dgl. oder Schleifen aber auch Bohren etc.
- jegliche Arbeiten, die zur Rauchentwicklung führen (z.B. Löten, Schweißen etc.)
- Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
- Klebearbeiten mit lösungsmittelhaltigen Klebern und sonstiges Freisetzen von Lösemitteln (z.B. Bodenlegearbeiten, Reinigen mit Lösungsmitteln)
- Arbeiten, bei denen sich Staub entwickeln kann
- Arbeiten, bei denen sich Wasserdampf bildet oder freigesetzt wird

Sie sind verpflichtet, vor Beginn Ihrer Arbeiten zu prüfen, ob Branddetektoren (Rauchmelder, ansaugsysteme) oder Gaswarnanlagen in der nächsten und näheren Umgebung der Arbeitsstelle installiert sind. Ist dies der Fall oder sind Sie im Zweifel, ob es der Fall sein kann, informieren Sie den Koordinator, um Falschalarme zu vermeiden.

Schäden und Einsätze der Feuerwehr, die durch Nichtbeachten dieser Anweisung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4.9 Nach Abschluss der Feuer- und Heißarbeiten ist der Koordinator davon zu informieren und der Erlaubnisschein ihm zurückzugeben.

4.10 Erlaubnisschein und Nachkontrolldokumentation siehe Anlage 2 dieser Sicherheitstechnischen Anweisung für Fremdfirmen.

5. Brandschutz

5.1 Eingriffe in den bestehenden baulichen Brandschutz sind nur in Abstimmung mit dem Koordinator erlaubt. Dieser legt gemeinsam mit ihnen die während der durchzuführenden Maßnahmen notwendigen Ersatzmaßnahmen fest. (siehe dazu beispielhaft Punkt 4, „Feuer-, Heiß- und Staubarbeiten“ dieser Anweisung.

5.2 Vorhandene Stahlkonstruktionen dürfen z. B. durch anbohren, -fräsen, -schleifen, trennen etc., statisch nicht geschwächt, Brandschutzwände nicht durchbrochen und auch Arbeiten an Brandschutzverkleidungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Koordinator vorgenommen werden. Ist für die Durchführung der Arbeiten ein Durchbruch durch eine Brandschutzwand erforderlich, so ist dieser umgehend nach Durchführung der Arbeiten wieder entsprechend qualifiziert (s. 5.6) verschlossen werden.

5.3 Für Schweißarbeiten an tragenden Stahlkonstruktionen bedarf es entsprechender Eignungsnachweise.

5.4 Stellen Sie sicher, dass während der Durchführung Ihrer Arbeiten das Brandschutzniveau erhalten bleibt. Falls während der Arbeiten Brandmeldetechnik außer Betrieb zu nehmen ist, stimmen Sie dafür mit dem Koordinator Ersatzmaßnahmen ab.

5.5 Stellen sie sicher, dass vor Ort Brandlasten so gering wie möglich sind und durch Fehlen von Zündquellen die Brandentstehung verhindert wird.

5.6 Tragen Sie insbesondere durch die geeignete Auswahl von Baustoffen für Wände, Stützen, Träger, Fenster, Türen, Decken, Dächer etc., durch Einrichten von Brandabschnitten und verschließen derselben mit zugelassenen, selbstschließenden Absperrungen (Feuerschutzabschlüssen mit bedarfsgerechten Feuerwiderstandsklassen) Sorge dafür, dass die Brandausbreitung verhindert wird. Setzen Sie die Vorgaben aus der Landesbauordnung NRW und/oder der Sonderbauvorschriften und ggf. der früheren KhBauVO (Orientierung) um.

5.7 Achten Sie darauf, dass in Treppenhäusern und in als Flucht und Rettungsweg geplanten/gekennzeichneten Gängen nichtbrennbare Baustoffe der Klasse A verbaut werden und während der Arbeiten möglichst keine Brandlasten vorhanden sind.

5.8 Tragen Sie auch durch Vorhalten von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie von ausreichenden und geeigneten Feuerlöschmitteln Sorge dafür, dass eine wirksame Brandbekämpfung erleichtert wird.

5.9 Tragen Sie ebenfalls Sorge dafür, dass durch geeigneten Brandmeldeanlagen Brände frühzeitig erkannt und wirksam bekämpft werden können.

5.10 Sorgen Sie auch dafür, dass Feuerwehrezufahrten und Wege um Gebäude, zur Durchführung von Personenrettungs- und Feuerlöschmaßnahmen, eingerichtet und frei nutzbar sind, um den abwehrenden Brandschutz zu erleichtern. Errichten Sie, soweit erforderlich, ausreichend dimensionierte und geeignete Löschwasserrückhaltesysteme.

5.11 Erstellen Sie in Abstimmung mit dem Koordinator sachgerechte Flucht- und Rettungspläne und eine Brandschutzordnung, in der Sie auch Sammelstellen ausweisen, wenn solche für die Baustelle neben den am Standort vorhandenen notwendig sind.

5.12 Weisen Sie Ihre Mitarbeiter im sachgerechten Brandschutz ein und stellen Sie sicher, dass durch Freihalten von Flucht und Rettungswegen im Gefahrenfall die Baustelle gefahrlos verlassen werden kann.

5.13 Achten Sie insgesamt darauf, dass durch Ihre Arbeiten der bauliche Brandschutz nicht negativ verändert wird und erbringen Sie im Einzelfall Brandschutznachweise.

6. Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge

6.1 Ihre bei uns eingesetzten Arbeitsmittel, insbesondere Krane, Lastenaufzüge, Schweißgeräte, elektrische Handgeräte wie Kreissägen, Bohrmaschinen, Trennschleifer etc. müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere sind die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die Regeln der Technik einzuhalten. Auch auf Punkt 7 „Elektrik“ dieser Anweisung sei ausdrücklich hingewiesen.

6.2 Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sind immer zu verwenden und dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.

6.3 Maschinen, Werkzeuge, Anlagen, Geräte, Einrichtungen und Fahrzeuge müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein und müssen vor Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugtes Benutzen gesichert werden.

6.4 Die Benutzung von werkseigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmitteln und dgl.) ist nur mit schriftlicher Genehmigung und nach entsprechender Einweisung durch den Koordinator zulässig.

6.5 Fremde Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Messmittel etc. dürfen nur benutzt werden, wenn dies der Eigentümer erlaubt, der jeweilige Benutzer in deren Handhabung eingewiesen und bezüglich der Unfallgefahren unterwiesen ist. Darüber hinaus hat sich der Benutzer vor jedem Gebrauch vom einwandfreien Zustand (Anschlusskabel fest und ebenso wie die Gerätschaft selbst ohne sichtbare Beschädigung, Schutzeinrichtungen vorhanden und in Ordnung) zu überzeugen.

6.6 Im eigenen Interesse sind insbesondere elektrische Handgeräte, Handwerkszeuge und Kleingeräte etc. vor Verlassen des Arbeitsplatzes gegen Diebstahl zu sichern. Eine Haftung des Auftraggebers ist generell ausgeschlossen!

7 Elektrik

7.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die zuständige Fachabteilung Elektrotechnik eingeschaltet werden. Diese Fachabteilung ordnet die zu treffende Maßnahmen an und beurteilt im Einzelfall die getroffenen Schutzmaßnahmen.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig über den Koordinator beantragt werden, so dass eine Absprache mit den davon betroffenen Arbeitsbereichen möglich ist.

Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Anweisung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Ebenso ist er haftbar für Personenschäden, die hieraus resultieren können.

7.2 Bei der Verwendung von Elektrowerkzeugen in Behältern, Kesseln und anderen engen Räumen (aus leitfähigem Material) muss in jedem Fall mit Schutzkleinspannung oder mit Schutztrennung gearbeitet werden.

7.3 Eingriffe in die elektrotechnische Installation unseres Kliniknetzes (z.B. Herstellen von elektrischen Anschlüssen) dürfen nur in Absprache mit dem Koordinator von unserer Abteilung Elektrotechnik durchgeführt werden.

7.4 Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler den VDE-Bestimmungen entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind. Des Weiteren stellen Sie sicher, dass die arbeitstäglichen Überprüfungen der Fehlerstromschutzeinrichtungen gemäß DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, § 5 Tabelle 1A durchgeführt werden.

7.5 Ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln sind im Gebrauch RCD-S (Fehlerstromschutz-einrichtungen FI max. 30 mA) gemäß den Empfehlungen nach DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ vorzuschalten. Sie dürfen im Außenbereich nur über mit H07RN-F gekennzeichnete und in den Innenräumen nur mit mindestens als H05RN-F gekennzeichneten elektrischen Leitungen betrieben werden.

8. Umgang mit gefährlichen Stoffen

8.1 Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Vor der Arbeitsaufnahme sind dem Koordinator Aufstellungen über die Art und Menge der eingesetzten sowie die bei der Verwendung entstehenden bzw. freigesetzten Gefahrstoffe und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Die Verwendung von krebserzeugenden Stoffen ist nicht zugelassen.

8.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind von Ihnen Betriebsanweisungen zu erstellen und an den entsprechenden Arbeitsplätzen der Baustelle auszuhängen. Ist beim Umgang mit Gefahrstoffen eine Belästigung von Dritten nicht auszuschließen, sind gemeinsam mit dem Koordinator auch für diese geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Mindestanforderung ist die Baustelle intensiv zu belüften (natürlich oder technisch unterstützt), wobei auf geeignete Abluftführung zu achten ist. Die dafür im Einzelfall notwendigen Einrichtungen müssen geeignet sein, sind von Ihnen zu stellen und sicher zu betreiben.

8.3 Gefährdungen durch Gefahrstoffe sind für Ihre Mitarbeiter und Dritte in jedem Fall zuverlässig auszuschließen. Vor Ort dürfen gefährliche Stoffe nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie sie für den Fortgang der Arbeiten unbedingt erforderlich sind. Darüber

hinaus darf die Lagerung von Gefahrstoffen nur in geeigneten und zugelassenen Gefahrstofflagern (z.B. Gefahrstoffschränken) erfolgen.

8.4 Rauchen, Feuer und offenes Licht ist beim Umgang mit hoch-, leicht- und entzündlichen gefährlichen Stoffen grundsätzlich verboten. Zündquellen jeglicher Art, z.B. auch heiße Oberflächen, Zündfunken, elektrostatische Entladungsfunken etc., sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder fernzuhalten. Hoch- und leichtentzündliche Stoffe können leicht explosionsfähige Gas-Luft-Gemische bilden. Diese können auch beim Verkleben eines Teppichbodens mit lösemittelhaltigen Klebern entstehen. Hier ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Absaugen an der Entstehungsstelle und gefahrloses Abführen ins Freie, Vorsorge zu treffen, dass keine zündfähigen Gas-Luft-Gemische entstehen. Entsprechende geeignete Absaugvorrichtungen sind von Ihnen zu stellen und sicher zu betreiben.

8.5 Abfälle sind mindestens arbeitstäglich getrennt nach Abfallart (AVV-Nr.) zu sammeln. Dies hat in von Ihnen beizustellenden, geeigneten Sammelbehältern zu erfolgen. Diese Behälter dürfen nur außerhalb der Gebäude aufgestellt werden. Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des KrWG zu entsorgen. Für gefährliche Abfälle sind Nachweise der gesetzeskonformen Entsorgung mit Begleit- oder Übernahmescheinen zu erbringen.

9 Gewässer- und Bodenschutz

9.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass diese nicht ins Abwasser, in die Kanalisation, ins Erdreich oder ins Oberflächen- und oder Grundwasser gelangen.

Geeignete Maßnahmen zur Vorsorge sind von Ihnen zu planen und vor Arbeitsaufnahme zu treffen. Die getroffenen Vorsorgemaßnahmen und die geplanten Notfallmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Koordinator zur Kenntnis zu bringen.

Bei Notfällen ist der Koordinator unverzüglich über die eingeleiteten Notfallmaßnahmen zu verständigen.

Arbeiten im Sinne des § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), wie z.B. Überwachung / Kontrolle von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Aufstellungs- und Reinigungsarbeiten, dürfen von Ihnen nur durchgeführt werden, wenn Ihre Firma als Fachbetrieb nach §62 WHG zugelassen ist.

9.2 Falls es durch Ihr Verhalten zu einer Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers gekommen ist, sind Sie für die Folgen als Verhaltensstörer gemäß § 4 Bodenschutzgesetz haftbar.

10. Persönliche Schutzausrüstung

10.1 Für den Fall, dass Ihre Mitarbeiter Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, die nicht mit technischen Mitteln verhindert werden können, haben Sie gemäß § 29 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ für diese Mitarbeiter geeignete persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelme, -brillen, -handschuhe, -schuhe und -Kleidung, Gehörschutz, Atemschutz, Absturzsicherungen und dgl.) zur Verfügung zu stellen und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

10.2 Gemäß § 30 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind Sie verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter diese persönliche Schutzausrüstung auch benutzen.

10.3 Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen, diese regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und Sie über Mängel unverzüglich zu informieren.

10.4 Sie haben Ihre Mitarbeiter gemäß § 31 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ besonders zu unterweisen und auch mit den persönlichen Schutzausrüstungen zu üben, wenn diese Ausrüstung vor tödlichen Gefahren oder bleibenden Gesundheitsschäden schützen soll.

10.5 Sie haben Unterweisungsinhalte ebenso wie den Kreis der Unterwiesenen zu dokumentieren.

11. Arbeiten am Hubschrauberlandeplatz oder in Zugangsbereichen

11.1 Auf dem Hubschrauberlandeplatz dürfen sich grundsätzlich nur sachkundige Personen oder Fachpersonal aufhalten. Der Zugang für alle anderen Personen ist nicht gestattet.

11.2 Müssen Arbeiten im Bereich des Landeplatzes durchgeführt werden, so ist zwingend im Vorfeld zu klären, ob der Flugbetrieb für diesen Zeitraum eingestellt werden muss.

11.3 Können die Arbeiten während des laufenden Flugbetriebs durchgeführt werden, muss sichergestellt werden, dass sie VOR EINTREFFEN des Hubschraubers die Plattform in einen sicheren Bereich (s. Anlage 3) verlassen haben und auch keinerlei lose Gegenstände auf der Plattform verbleiben. Solange der Hubschrauber sich auf der Plattform befindet, ist eine Fortführung der Arbeiten nicht zulässig.

11.4 Bei Arbeiten während des laufenden Flugbetriebes ist es zwingend erforderlich, dass eine benannte Person oder der Koordinator sich in Rufreichweite zu ihnen aufhält, um das rechtzeitige Räumen der Plattform zu gewährleisten.

11.5 Bei Arbeiten im Zugangsbereich zum Hubschrauberlandeplatz (Dachbereiche der Gebäude B, C und D sowie Aufzugstechnikräume und Technikraum Löschanlage HLP) ist es zwingend erforderlich, nach erfolgtem Zugang die Türen wieder fest zu verschließen, um einen unbefugten Zutritt in diesen Bereich zu verhindern. Ein Verkeilen, Offenhalten etc. dieser Türen ist strikt untersagt, auch für kurzzeitige Materialbeschaffung oder Toilettengänge. Nutzen sie hierfür den Schlüssel, den ihnen der Koordinator vor Arbeitsaufnahme zur Verfügung stellt.

12. Arbeiten in Stations- bzw. OP-Bereichen

12.1 Bei Arbeiten in Stationsbereichen ist besondere Hygiene und Sorgfalt erforderlich. Im OP-Bereich muss besondere Schutzkleidung getragen werden. Die besonderen Betriebsanweisungen sind zu beachten!

12.2 Es müssen saubere Arbeitsanzüge, Arbeitsschuhe und Staubkappen getragen werden. Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld sind sauber zu halten. Es darf nicht mit Besen, Handfeger oder Druckluft gereinigt werden, stattdessen sind Industriestaubsauger zu benutzen. Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Pausenräumen erlaubt. Die Pausenräume dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden.

13. Verhalten bei Unfall, Feuer und Störfällen

- Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, steht Ihnen unsere Notaufnahme zur Verfügung.
- Unterrichten Sie bitte bei jedem Unfall, Feuer und Störfall sofort die ständig besetzte Pforte über die Notrufnummer 99 von Standorttelefonen aus.
- Die für Ihren Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen an Ihre Berufsgenossenschaft bleiben davon unberührt.

Nach Unfällen darf die Unfallstelle nicht verändert werden, bis diese von der örtlichen Sicherheitsfachkraft wieder freigegeben wird, es sei denn dies ist zur Personenrettung notwendig.

Notruf Tel. 2222

Anrufer informiert:

Wo ist?

was passiert?

Welche oder Wie viele Personen sind betroffen?

Welche Verletzungen ggf. betroffene Personen haben?

Warten, um Nachfragen beantworten zu können?

Bei Unfall oder akuten Erkrankungen

- Erste Hilfe leisten
- ggf. Ersthelfer hinzuziehen
- Unfallstelle absichern
- Arzt / Sanitäter erwarten und informieren
- ggf. zur Verfügung stehen

Bei Feuer

- Entstehungsbrand bekämpfen
- Brand in jedem Fall melden (intern 3000 und Brandmelder)
- Fenster und Türen schließen
- sich und andere in Sicherheit bringen,
- dabei den ausgeschilderten Fluchtwegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Feuerwehr erwarten und informieren
- Sammelplatz aufsuchen und Weisungen abwarten

Bei Störfällen

- Keine Aufzüge benutzen
- Sammelplatz aufsuchen und Weisungen abwarten
- sich zur Verfügung halten
- Flucht- und Rettungspläne sind in jedem Gebäude und Stockwerk ausgehängt.
- Sammelplätze sind in den Flucht- und Rettungsplänen durch das grüne Rettungszeichen „Sammelstelle“ gekennzeichnet!

14. Informationsschutz

Alle Informationen, die Sie oder Ihre Mitarbeiter auf unserem Klinikgelände erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Auf unserem Betriebsgelände gilt ein generelles Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot. Davon kann im Einzelfall mit schriftlicher Erlaubnis vom Koordinator abgewichen werden.

Ihnen und Ihren Mitarbeitern ist es untersagt Einblicke in DV- oder IT- Systeme, Karteien, Listen, Akten oder Schriftstücke zu nehmen, es sei denn, dies ist Ihnen im Einzelfall vom Koordinator schriftlich erlaubt.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch über die Laufzeit des Auftrags hinaus.

II. Anlagen

Anlage 1

Belehrung für Standortfremde (doppelseitig)

Anlage 2

Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten

Anlage 3

Sichere Räume im Bereich des Flugfeldes

Anlage 1: Belehrung für Standortfremde (Fremdfirmenanmeldung)



Belehrung für Fremdfirmen



Merkblatt und Fremdfirmenanmeldung

Allgemein –Willkommen bei am Rhein-Maas-Klinikum

Für das Betreten und Aufhalten in unserem Werk gelten die nachfolgenden Hinweise und Vorschriften. Diese dienen der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände. **Sie sind für alle Fremdfirmen verbindlich, weil uns Ihre Sicherheit wichtig ist.**

Aufenthalt im Werk / Kennzeichnung

Fremdfirmen und seine Mitarbeiter haben sich vor Arbeitsaufnahme beim Empfang zu melden. Zur Unterstützung wird ein Koordinator zugewiesen. Störungen der Ordnung und des Betriebsfriedens sind untersagt. Verstöße können dazu führen, dass die betreffende Person das Gelände nicht mehr betreten darf. Zugangstüren, insbesondere zu technischen Betriebsräumen, sind nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten zu schließen bzw. schließen zu lassen. Die Benutzung der Aufzüge zum Materialtransport ist nur nach Genehmigung durch die Technische Abteilung zulässig.

Die Bau- / Arbeitsstelle ist gereinigt und ohne Schäden zu übergeben.

Bild und Tonaufnahmen sind ohne vorherige Genehmigung auf dem gesamten Gelände verboten.



Zutrittsverbot

Fremdfirmen dürfen Räume und Gebäude nur betreten, soweit es im Rahmen der Auftragsabwicklung erforderlich ist.



Alkohol- und Rauschmittelverbot

Das Mitbringen und Trinken von Alkohol sowie der Genuss von Rauschmitteln sind auf dem Betriebsgelände untersagt. Personen, die sich unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln befinden, dürfen sich nicht auf dem Werksgelände aufhalten.

Arbeitssicherheit

Fremdfirmen haben neben den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutz-Richtlinien und Brandschutzvorschriften zu beachten. Beim Empfang ist immer eine „Fremdfirmenanmeldung“ auszufüllen, die dann vor Arbeitsbeginn am Empfang abzugeben ist. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Gefährdung des eigenen Personals, sowie der Mitarbeiter, Patienten und Besucher ausgeschlossen sind. Sicherung der Bau- / Arbeitsstelle obliegt dem Auftragnehmer.

Die verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Leitern und Geräte müssen **den gültigen Arbeitsschutzvorschriften und Normen entsprechen**. Die Verwendung von **betriebseigenen Maschinen und Einrichtungen**, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Koordinators zulässig. Bei **Höhenarbeiten** ist eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände auszuschließen.

Persönliche Schutzausrüstung

Grundsätzlich ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung bei den entsprechenden Arbeiten und in Betriebsteilen mit besonderer Gefährdung vorgeschrieben.



Umweltschutz

Jeder hat sich auf dem Gelände des Rhein-Maas-Klinikums so zu verhalten, das schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Alle einschlägigen Umweltvorschriften sind zu beachten. Grundsätzlich dürfen anfallende Abfälle und Abwässer nur mit Genehmigung des zuständigen Koordinators auf dem Betriebsgelände entsorgt werden. Das Entsorgen von Abwässern über die Hofeinfälle ist verboten.

Elektrische Anschlüsse und Grabarbeiten

Elektrische Anschlüsse dürfen nur unter Rücksprache mit unserer Elektroabteilung durchgeführt werden. Baustellenverteiler sind in vorschriftsmäßigem Zustand aufzustellen.



Vor Beginn von Grabarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle) sind Informationen über die Lage von stromführenden Kabeln, Wasser- und Gasleitungen einzuholen. Baustellen, Ausschachtungen etc. sind EU-Baustellen RL abzusichern.

Brandschutz / Erlaubnisschein

Funkenerzeugende Arbeiten, wie z. B. Schweiß-, Schneid-, Brenn-, Löt-, Anwärm- oder Trennschleifarbeiten, dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Technischen Dienstes bzw. den Brandschutzbeauftragten vorgenommen werden. **Den Anordnungen des Arbeitsschutzes** ist Folge zu leisten.



Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich mit den Flucht- und Rettungswegen, sowie mit den Feuerlöscheinrichtungen an Ihrem Arbeitsplatz vertraut zu machen. Für den **vorbeugenden Brandschutz** während dieser Arbeiten ist der **Auftragnehmer** verantwortlich und haftbar. Im Brandfall dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.

Im **Brandfall** ist immer die Feuerwehr zu informieren (**Brandmelder und interner Notruf 3000**)

Rauchverbot

Im gesamten Gebäude und auf den Dachflächen gilt Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den dafür festgelegten Bereichen erlaubt.



Erste Hilfe

Informieren Sie sich vor Beginn der Arbeiten über die Flucht- und Rettungswege sowie über Notfallmittel. **Notruf hausintern 2222** (oder 112). Im Falle eines Arbeitsunfalls ist der Koordinator zu informieren.



Störungen / Besondere Vorfälle

Sind sofort dem zuständigen Koordinator zu melden

Ihr Koordinator

Koordinator _____ Durchwahl 02405 / 62 - _____ (Intern nur die letzten 4 Ziffern wählen)

Fremdfirma

Hiermit bestätige ich, die oben aufgeführten Regeln verstanden zu haben und verpflichte mich zur Einhaltung dieser und zur Geheimhaltung aller Informationen.

Firma: _____

Name: _____

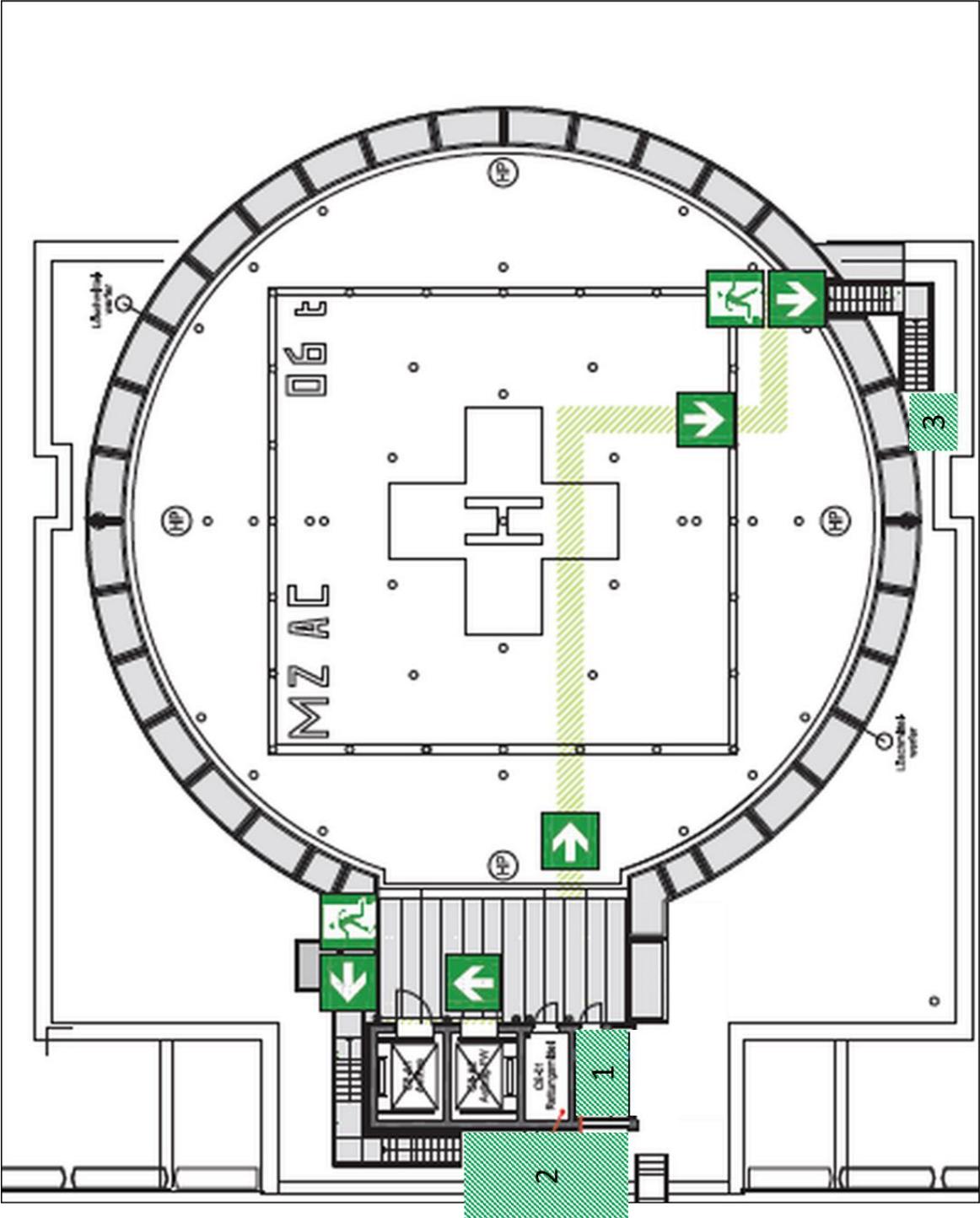
Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2: Erlaubnisschein für Feuer- und Heiarbeiten

Erlaubnisschein fr Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefhrdeten Bereichen		
1	Arbeitsort/-stelle	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweien)	
3	Gltigkeit (gilt nur fr den hier angegebenen Tag und Zeitraum)	Gltig am: 01.06.2023 gltig von: 12:00 gltig bis: 16:00
4	Arbeitsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> Schweien <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammrichten <input type="checkbox"/> Schleifen <input type="checkbox"/> Lten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Sgen <input type="checkbox"/>
5	Sicherheitsmanahmen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen der brennbaren Gegenstnde und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Rumen <input type="checkbox"/> Abdecken der brennbaren Gegenstnde, z.B. Holzbalken, -wnde und -fubden, Kunststoffe usw. <input type="checkbox"/> Abdichten von ffnungen, Mauerdurchbrchen, Rinnen, Kanlen, Fugen, Ritzen u.. mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dmmmaterial <input type="checkbox"/> Verschlieen von Rhren, Kanlen, Schchten, Apparaten, Behltern mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Lschgerten bzw. Lschmitteln <input type="checkbox"/> Abstellen von einzelnen Brandmeldelinien – nur durch die Pforte
6	Brandwache – whrend der Arbeit – nach der Arbeit	Name: <input type="text"/> Name: <input type="text"/> Dauer: <input type="text"/> Std.
7	Alarm im Brandfall	Standort des Brandmelders: <input type="text"/> Standort des Telefons: <input type="text"/> Feuerwehr Ruf-Nr.: 112
8	Bereitgestellte Lschgerte, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Schaum/CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> gefllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Lschdecken <input type="checkbox"/>
9	Erlaubnis	Vor Beginn der Arbeiten sind die unter 5 genannten Sicherheitsmanahmen durchzufhren. Die Unfallverhtungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. BGV A1 §§ 21, 22 sowie BGR 500, Kap. 2.28), ggf. die Landesverordnungen zur Verhtung von Brnden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten. Name: <input type="text"/> Name: <input type="text"/>
	Datum	Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter
		Unterschrift Aufsichtfhrender / Ausfhrende

Anlage 3: Sichere Räume im Bereich des Flugfeldes



 = Sichere Bereiche. Entweder den Rettungswegen folgend eine Ebene unterhalb des Flugfeldes (2 + 3) oder im Leitstand (1)